

Verordnung über Parkgebühren im Bereich des öffentlichen Parkplatzes "Kirchsee" der Gemeinde Sachsenkam (Kirchseeparkplatz-Parkgebührenordnung)

vom 02.05.2019

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) erlässt die Gemeinde Sachsenkam als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

1. Für das Parken auf dem öffentlichen Parkplatz am Kirchsee der Gemeinde Sachsenkam werden Gebühren nach Maßgabe von § 2 erhoben.
2. Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 2

1. Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

PKW	3,00 € (Tagestarif)
PKW (ab 17:00 Uhr)	2,50 €
Kraftrad	2,00 € (Tagestarif)
Moped und E-Roller (mit Kennzeichen)	1,00 € (Tagestarif)

2. Die Parkgebühren sind vor Einfahrt in den Parkplatz beim gemeindlichen Parkwächter zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenkam, den 02.05.2019
Gemeinde Sachsenkam


Johann Schneil
Erster Bürgermeister